



ZERTIFIZIERUNG BAU

Zertifizierungsprogramm

für die Arbeitsblätter DVGW

W 120-1 / W 120-2

Stand 08.07.2025

Dieses Zertifizierungsprogramm einschließlich der mitgeltenden Regelungen/Dokumente ist Bestandteil des aktuellen QM-Systems und für alle Mitarbeiter verbindlich.
Es unterliegt dem Änderungsdienst durch den Leiter des Bereichs Brunnenbau/Geothermie in Zusammenarbeit mit der Stabstelle Qualitätsmanagement.

Inhalt

1.	Anwendungsbereich.....	3
2.	Normative Grundlagen	4
3.	Begriffe.....	4
4.	Konzept.....	5
5.	Fachspezifische Festlegungen	5
6.	Ressourcen.....	6
6.1	Personelle Ressourcen.....	6
6.2	Technische Ressourcen.....	6
7.	Prozesse	7
7.1	Grundlagen/Allgemeines.....	7
7.2	Vertragliche Vereinbarungen – Beauftragung und Zertifizierungsbedingungen	7
7.3	Antragsbewertung.....	7
7.4	Vollständigkeitsprüfung von eingereichten Dokumenten und Aufzeichnungen	8
7.5	Auditfreigabe.....	9
7.6	Auditdurchführung (Evaluierung).....	10
7.6.1	Zertifizierungsaudit, Erstzertifizierungsaudit, Rezertifizierungsaudit.....	10
7.7	Bewertung und Zertifizierungsentscheidung.....	13
7.7.1	Bewertung	13
7.7.2	Zertifizierungsentscheidung.....	13
7.8	Ausstellung eines Zertifikats und Eintragung in für Dritte zugängliches Verzeichnis.....	14
7.9	Zertifizierung aufrechterhalten – Überwachung	14
7.9.1	Überwachung vor Ort im dritten Jahr der Geltungsdauer des Zertifikats (Evaluierung).....	15
7.9.2	Sonderprüfung (Evaluierung).....	15
7.10	Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats (Rezertifizierung).....	16
7.11	Änderung/Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats.....	16
7.12	Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikats	17
8.	Aufzeichnungen	17
9.	Beschwerden und Einsprüche	17
10.	Mitgeltende Regelungen/Dokumente	18

1. Anwendungsbereich

Das Zertifizierungsprogramm W 120-1 / W 120-2 ist ein QM-Dokument der Zertifizierung Bau GmbH. Es beschreibt die anzuwendenden Verfahren zur Zertifizierung von Unternehmen, die in den Bereichen Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und Rückbau sowie im Bereich oberflächennahe Geothermie tätig sind.

Die Zertifizierung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Rechtsvorschriften, technischen Regeln sowie sicherheitsrelevanten Regelungen.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm W 120-1 / W 120-2 kommt ausschließlich bei der Zertifizierung Bau GmbH zur Anwendung. Zertifizierungsstelle im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms ist der Geschäftsbereich Tiefbau der Zertifizierung Bau GmbH. Andere Zertifizierungs- bzw. Konformitätsbewertungsstellen sind nicht Anwender dieses Programms. Die Anerkennung von Ergebnissen aus anderen Konformitätsbewertungsverfahren wie z. B. Managementsystemzertifizierungen ist bei Einhaltung fachspezifischer Festlegungen möglich.

Um die fortwährende Eignung und Gültigkeit des Zertifizierungsprogramms zu bestätigen und mögliche Verbesserungsoptionen zu identifizieren, wird das Programm im Rahmen des im Qualitätsmanagementsystem der Zertifizierung Bau GmbH implementierten Prozesses der Internen Audits durch am Zertifizierungsprogramm unbeteiligte Auditoren regelmäßig überprüft, wobei auch stichprobenartig laufende Zertifizierungsverfahren sowie der Umgang mit Abweichungen und Beschwerden ausgewertet und Anregungen interessierter Kreise sowie Beiträge des Fachbeirats (wenn vorhanden) im Zusammenhang mit Beschwerden und anderen fachlichen Fragen berücksichtigt werden. Bestandteil des Prozesses der internen Audits ist auch die Festlegung und Nachverfolgung geeigneter Maßnahmen zur Behebung von Abweichungen oder Umsetzung erkannter Verbesserungspotenziale.

2. Normative Grundlagen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen):

- **DIN EN ISO/IEC 17000**
Konformitätsbewertung – Begriffe und allgemeine Grundlagen
- **DIN EN ISO/IEC 17065**
Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
- **DVGW W 120-1:2012-08**
Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und -rückbau
- **DVGW W 120-2:2013-07**
Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden)

3. Begriffe

Die im vorliegenden Zertifizierungsprogramm verwendeten Begriffe haben die ihnen im QMS der Zertifizierung Bau GmbH hinterlegten Dokument Zertifizierungsvereinbarung, DIN EN ISO/IEC 17000 und DIN EN ISO/IEC 17065 zugewiesene Bedeutung, sofern nachfolgend nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

4. Konzept

Das Zertifizierungsprogramm W 120-1 / W 120-2 gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 ist ein Konformitätsbewertungssystem nach der Definition aus DIN EN ISO/IEC 17000. Es dient zur Festlegung der Regeln und Verfahren sowie der Leitung und Lenkung der Zertifizierung von Brunnenbau- und Geothermie-Unternehmen.

Zertifizierungen nach W 120-1 und W 120-2 haben als etablierte Nachweise der Eignung bei Behörden, Auftragnehmer und in Vergabeverfahren für Auftraggeber einen hohen Stellenwert erlangt. Die Zertifizierungen nach den DVGW-Arbeitsblättern W 120-1 und W 120-2 sind anerkannte Qualifikationsverfahren für Bohrunternehmen in den Bereichen Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und Rückbau sowie im Bereich Geothermie. Die Arbeitsblätter beinhalten die personellen und sachlichen Anforderungen an diese Unternehmen.

Aktuell finden in Zertifizierungsverfahren der Zertifizierung Bau GmbH folgende Ausgaben der DVGW-Arbeitsblätter Anwendung: W 120-1:2012-08 und W 120-2:2013-07.

Im Rahmen dieses Zertifizierungsprogramms kann sich die Zertifizierung der Unternehmen dabei auf den Bereich Brunnenbau oder den Bereich Geothermie in den jeweils festgelegten Klassen erstrecken. Die grundsätzlichen Abläufe und Prozesse sind bei der Zertifizierung der Bereiche Brunnenbau und Geothermie identisch und können deshalb gegenseitig anerkannt werden, wie im DVGW-Arbeitsblatt W120-2 (07/2013) beschrieben: „Sofern parallel eine W-120-Teil-1-Zertifizierung beantragt ist, können die nicht fachspezifischen Prüfungsteile bei der Überprüfung entsprechend anerkannt werden“.

5. Fachspezifische Festlegungen

Bei der Auslegung fachspezifischer Inhalte der DVGW-Arbeitsblätter W 120-1 und W 120-2 unterstützt ein Fachbeirat (wenn vorhanden) den Geschäftsbereich W 120 der Zertifizierung Bau GmbH.

Der Fachbeirat W 120 (wenn vorhanden) setzt sich gemäß §11 des Gesellschaftsvertrags der Zertifizierung Bau GmbH und der Geschäftsordnung der Fachbeiräte der Zertifizierung Bau GmbH aus einer darin festgelegten Anzahl von Personen aus den an der Tätigkeit des Geschäftsbereichs interessierten Kreisen zusammen und wird in der Regel mindestens einmal jährlich einberufen.

Der Fachbeirat befasst sich ausschließlich mit fachspezifischen Festlegungen im Rahmen der anzuwendenden und mitgeltenden Normen und Regelwerke und hat keinen Einfluss auf

Evaluierung, Bewertung oder Entscheidung im Rahmen der Zertifizierung. Fachspezifische Festlegungen erfolgen als gemeinsame Beschlüsse und werden in einer Beschlusssammlung als chronologische Aufstellung dokumentiert.

(Das hier vorliegende Zertifizierungsprogramm unterscheidet aus Gründen der besseren Verständlichkeit zwischen „interessierten Unternehmen/Antragsstellern“ und „Kunden“, auch wenn der Begriff „Kunde“ gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 sowohl „Antragsteller“ als auch „Kunden“ meint.)

6. Ressourcen

6.1 Personelle Ressourcen

Sämtliche Zertifizierungstätigkeiten werden von angestelltem und externem Personal der Zertifizierung Bau GmbH ausgeführt. Es erfolgt keine Ausgliederung von Konformitätsbewertungstätigkeiten an andere Stellen.

Zuständigkeiten sowie Kompetenzkriterien und Anforderungen für das Personal in den verschiedenen Kompetenzstufen sind für jede Funktion im QMS der Zertifizierung Bau GmbH festgelegt. Dabei wurden insbesondere auch Anforderungen, die sich aus den DVGW-Arbeitsblättern W 120-1 und W 120-2 ergeben, berücksichtigt.

6.2 Technische Ressourcen

Eine Zusammenstellung der technischen Ausstattung im Hinblick auf Hard- und Software wird seitens der IT-Abteilung vorgehalten. Sämtliche die Zertifizierung von Bohrunternehmen im Anwendungsbereich der W 120-1 und W 120-2 betreffenden Prozesse und Nachweisdokumente werden über das ECM (*Enterprise Content Management*) und die IT-Netzlaufwerke der Zertifizierung Bau GmbH gelenkt, verwaltet und gesichert.

7. Prozesse

7.1 Grundlagen/Allgemeines

Der genaue Ablauf des Zertifizierungsprozesses ist im QMS der Zertifizierung Bau GmbH festgelegt. Detaillierte Arbeitsanweisungen, Zuständigkeiten, Informationen, Checklisten, Formblätter und Vordrucke sind im QMS enthalten und werden dort gelenkt. Die grundsätzlichen Abläufe und Prozesse sind bei der Zertifizierung von Bohrunternehmen im Anwendungsbereich der W 120-1 und W 120-2 mit unterschiedlichen Geltungsbereichen gleich.

7.2 Vertragliche Vereinbarungen – Beauftragung und Zertifizierungsbedingungen

Es gilt die Zertifizierungsvereinbarung.

7.3 Antragsbewertung

Nach Eingang des Zertifizierungsauftrags W 120-1 bzw. W 120-2 bzw. der bestätigten Mehrkostenmitteilung erhalten Kunden bei Verfahren der *Erstzertifizierung*, *Rezertifizierung* und ggf. bei *Sonderprüfungen* Antragsunterlagen („*Fragebogen Unternehmen*“), mit denen grundlegende Voraussetzungen der jeweiligen DVGW-Arbeitsblätter für die Freigabe des Audits geprüft werden. Damit wird sichergestellt, dass die Zertifizierung Bau GmbH alle erforderlichen Informationen erhält, z.B. bzgl. der Tätigkeiten des Kunden, seiner personellen und technischen Ressourcen, usw., um den Zertifizierungsprozess nach dem hier vorliegenden Zertifizierungsprogramm vollständig durchzuführen (*siehe Zertifizierungsvereinbarung, Abs. 5.2 ff.*). Anwendung findet dabei das Dokument *Fragebogen Unternehmen W 120*.

Das Dokument wird von angestelltem Personal der Zertifizierung Bau GmbH der Bearbeiterstufe *Kundenbetreuer* (im Folgenden kurz „*Kundenbetreuer*“ genannt) zur Bearbeitung und Rücksendung an den Kunden gesandt.

Angebote für Zertifizierungen nach W 120-1 und W 120-2 können optionale Antragsbewertungen vor Ort enthalten, in denen bei Beauftragung dieser Position das zuvor beschriebene Einholen aller erforderlichen Informationen für die Bewertung der Zertifizierungsfähigkeit vor Ort erfolgt.

Dabei geht angestelltes oder beauftragtes fachkompetentes Personal der Kompetenzstufe „Evaluator“ (DIN EN ISO/IEC 17065: Evaluierer, im Folgenden kurz „Auditor“ genannt) oder „Bewerter“ (DIN EN ISO/IEC 17065: Bewerter) vor Ort mit dem Kunden den Fragebogen Unternehmen durch, nimmt eine erste Bestandsaufnahme bzgl. der Zertifizierungsfähigkeit vor, informiert den Kunden über ggf. notwendige Maßnahmen vor Durchführung des Zertifizierungsaudits und übermittelt diese an den Geschäftsbereich W 120. Personal der Kompetenzstufe Bewerter der Zertifizierung Bau GmbH entscheidet anhand der Unterlagen über die Freigabe des Audits und führt – sofern die Antragsbewertung vor Ort durch den Auditor) vorgenommen wurde – eine Veto-Prüfung bzgl. der notwendigen Maßnahmen vor Durchführung des Zertifizierungsaudits durch.

Zu keinem Zeitpunkt der Antragsbewertung vor Ort werden Beratungsleistungen angeboten. Die Antragsbewertung vor Ort erfolgt anhand der gleichen im QMS der Zertifizierung Bau GmbH hinterlegten Dokumente *Fragebogen Unternehmen* (s. o.) und Prüfung Nachweisdokumente, die auch bei Antragsbewertung durch angestelltes Personal in der Geschäftsstelle der Zertifizierung Bau GmbH Verwendung finden. Der Auditor spricht eine Empfehlung bzgl. der Freigabe des Audits aus, trifft jedoch nicht die Entscheidung.

7.4 Vollständigkeitsprüfung von eingereichten Dokumenten und Aufzeichnungen

Die Prüfung der Vollständigkeit der vom Kunden bzw. bei Antragsbewertung vor Ort vom Auditor eingereichten Informationen erfolgt durch den Kundenbetreuer. Fehlende Informationen werden vom Kundenbetreuer nachgefordert. Das mehrmalige Nachreichen unvollständiger Informationen kann zu höheren Kosten für Kunden führen.

Folgende im *Fragebogen Unternehmen* enthaltene Unterlagen sind vollständig einzureichen:

1. die Verpflichtungserklärung gemäß W 120-1 bzw. W 120-2,
2. *abhängig vom beantragten Geltungsbereich*: Angaben zu Referenzen bzgl. der Erfahrung des Unternehmens in der Sparte der beantragten Geltungsbereiche gemäß W 120-1/2, Abs. 5.2,
3. Angaben bzgl. der gerätetechnischen Ausrüstung gemäß W 120-1/2, Abs. 7
4. Angaben bzgl. Verantwortlicher Fachaufsicht gemäß W 120-1/2, Abs. 6.2
5. Angaben bzgl. bauleitende Fachkraft gemäß W 120-1/2, Abs. 6.3
6. Angaben bzgl. des Fachpersonals gemäß W 120-1/2, Abs. 6.4,
7. Angaben zum Betrieblichen Managementsystem gemäß W 120-1/2, Abs. 8,
8. die Bestätigung einer Betriebshaftpflichtversicherung gemäß W 120-1/2, Abs. 5.1
9. Kopien folgender Dokumente des Kunden:

- Nachweis zur Qualifikation und Fortbildung der Verantwortlichen Fachaufsicht, der bauleitenden Fachkraft und des Fachpersonals
- die Darstellung der Unternehmensstruktur (Organigramm),
- die Versicherungsbescheinigung,
- Schulungsplan,
- Gefährdungsbeurteilung,

Der Zeitpunkt der Einreichung sollte nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Liegen zwischen der Einreichung der Unterlagen und der Auditdurchführung vor Ort mehr als 6 Monate, werden ggfls. aktuelle Dokumente nachgefordert.

7.5 Auditfreigabe

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Informationen, erfolgt bei Verfahren der *Zertifizierung*, *Erstzertifizierung*, *Rezertifizierung* und ggf. bei *Sonderprüfungen* die fachlich, inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen durch Personal der Bearbeiterstufe *Projektmanager* bezüglich einer möglichen Freigabe des Audits. Die positive Freigabe dokumentiert er im Formblatt *Prüfung Nachweisdokumente*. So wird sichergestellt, dass die eingereichten Informationen ausreichend für die Fortführung des Zertifizierungsprozesses sind und alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierung Bau GmbH und dem Kunden geklärt wurden, einschließlich der Vereinbarung bezüglich der Normen oder der normativen Dokumente. Nach erteilter Freigabe des Audits werden die bewerteten Unterlagen dem Auditor zur Evaluierung zur Verfügung gestellt.

Die Freigabe des Audits kann unter bestimmten Voraussetzungen auch bei unvollständigen Informationen erteilt werden. Dazu sind im Dokument *Prüfung Nachweisdokumente* Vorgaben und Regeln enthalten, die mindestens zu erfüllenden sind. In jedem Fall muss es sich bei den fehlenden Informationen um solche handeln, die auch durch den Auditor vor Ort geprüft werden können.

Für die **Freigabe des Audits W 120-1 / W 120-2** ist in der Regel mindestens erforderlich:

1. die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verpflichtungserklärung
2. die grundsätzliche Eignung der Verantwortlichen Fachaufsicht gemäß W 120-1 / W 120-2, Abs 6.2, (Berufsabschluss, dreijährige Tätigkeit im Bohrunternehmen),
3. die grundsätzliche Eignung des Fachpersonals gemäß W 120-1 / W 120-2, Abs 6.4, (Berufsabschluss und einschlägige Berufserfahrungen),
4. eine aktuelle Versicherungsbestätigung

Bei Freigabe des Audits unter den oben genannten Mindestvoraussetzungen sind alle weiteren fehlenden Angaben/Nachweise bis spätestens im Audit vorzulegen.

Im Falle zeitkritischer Erfordernisse kann der Projektmanager entscheiden, ohne vorherige Antragsunterlagenprüfung und Auditfreigabe eine Vorab-Auditorenbeauftragung vorzunehmen, die jedoch unter dem Vorbehalt erfolgt, dass zum Zeitpunkt des Audits alle für die Durchführung notwendigen Informationen über den Kunden vorliegen.

Die in den DVGW-Arbeitsblättern erwähnte Überwachung, findet im dritten Jahr der Gültigkeit des Zertifikats statt. Dafür erfolgt keine Antragsbewertung, sofern vom Kunden bei Einleitung des Verfahrens zwölf Monate vor Ablauf der Frist keine Änderungen mitgeteilt werden, die dies erforderlich machen und zu einem kombinierten Verfahren in Verbindung mit der Überwachung vor Ort im dritten Jahr führen.

7.6 Auditdurchführung (Evaluierung)

Abhängig von den jeweils zu erreichenden Auditzielen wird bei Audits in Zertifizierungsverfahren der W 120-1 und W 120-2 unterscheiden in:

a. Audit bei Zertifizierung, Erstzertifizierung, Rezertifizierung (Abs.7.6.1 ff.)

(„Zertifizierungsaudit“, „Erstzertifizierungsaudit“, „Rezertifizierungsaudit“)

b. Überwachung vor Ort im dritten Jahr der Geltungsdauer des Zertifikates

(Abs. 7.9.1 ff.)

(„Überwachungsaudit“)

c. Sonderprüfung (Abs 7.9.2 ff.)

(„Sonderprüfung“)

7.6.1 Zertifizierungsaudit, Erstzertifizierungsaudit, Rezertifizierungsaudit

Nach erfolgter Auditfreigabe beginnt die Auditplanung unter den in DIN EN ISO/IEC 17065 festgelegten Bedingungen insbesondere zu Kompetenz und Neutralität durch einen oder mehrere Auditoren.

Die Anforderungen an Ausbildung, Fach- und Auditorenkompetenz der Auditoren sind in W 120-1 / W 120-2, Abs 9.2 definiert. Um die Kompetenzen der Auditoren fortlaufend zu gewährleisten, werden zudem regelmäßig Monitorings und Schulungen/Erfahrungsaustausche durchgeführt. Die beauftragten Auditoren müssen darüber hinaus die Einhaltung

der Regeln der Zertifizierung Bau GmbH sowie ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität in dem Dokument *Compliance-Vereinbarung* schriftlich erklären. Eine Ablehnung von Auditoren seitens des Kunden kann erfolgen, muss objektiv begründet und von der Zertifizierung Bau GmbH akzeptiert werden.

Das Audit wird gemäß ISO 17065 und den in den Abschnitt 9.1 sowie der Anhänge A und B der W 120-1 / W 120-2 getroffenen Festlegungen durchgeführt.

Für die Evaluierung ist bei Zertifizierungen, Erstzertifizierungen und Rezertifizierungen mindestens ein Auditor zu beauftragen, dem die erforderlichen Angaben über den Kunden, die Dokumente *Auditplan*, *Auditfragebogen*, *Auditbericht*, *Auditzeitrechner W120* mit den gemäß W 120-1 / W 120-2, Anhang B berechneten Auditzeiten sowie alle eingereichten Informationen zur fachlichen Prüfung im Rahmen der Evaluierung vorzulegen sind. Der Name des Auditors/der Auditoren wird dem Kunden mitgeteilt.

Der Einsatz von Remote-Audittechniken kann im Geschäftsbereich W 120 im Ausnahmefall ausschließlich aufgrund außergewöhnlicher Bedingungen, Pandemien, usw. erfolgen. Remote-Techniken werden dann auf Grundlage des Dokuments *Leitfaden für die Anwendung von Remote-Auditierung im Geschäftsbereich Rohrleitungsbau, Brunnenbau und Kanalbau* geplant und folgen den entsprechenden DAkKS-Vorgaben zur Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für Audit-/Begutachtungszwecke.

Vor Auditdurchführung mit Remote-Techniken und vor Zertifizierungsentscheidung beim Einsatz von Remote-Techniken sind Risikobewertungen mit den Dokumenten *Risikobewertung vor Auditdurchführung* und *Risikobewertung vor Zertifizierungsentscheidung* vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob ein erhöhtes Risiko infolge des Einsatzes von Remote-Techniken besteht, alle Auditziele erreicht werden konnten, oder das Audit zu wiederholen ist. Aufgrund des erhöhten Risikos sollten Remote-Techniken nur für Prüfinhalte Anwendung finden, bei denen eine Inaugenscheinnahme durch einen Auditor vor Ort nicht erforderlich ist und beschränken sich damit auf Schwerpunkte wie z. B.: Fachgespräche mit Verantwortlichen Fachpersonen, Prüfung des Betrieblichen Managementsystem, BMS, u. a.. Dagegen sollten Baustellenprüfungen, Begehungen des Betriebshofs, usw. immer durch den Auditor vor Ort vorgenommen werden.

Inhalt und Umfang der Prüfungen bei (Re-)Zertifizierungsverfahren hängen vom Geltungsbereich des Kunden ab und werden von den DVGW-Arbeitsblättern W 120-1 und W 120-2 in Anhang A bzw. B, den Festlegungen in Beschlüssen des Fachbeirats W 120 sowie den von der Zertifizierung Bau GmbH bereitgestellten und abzuarbeitenden weiteren Auditdokumenten *Auditfragebogen* und *Auditbericht* vorgegeben. Die Auditdokumente orientieren sich eng an den o. g. Arbeitsblättern und beinhalten ebenfalls Themen der in

W 120-1 / W 120-2 genannten normativen Verweisungen/mitgeltenden Regelwerken.

Der Auditor erstellt auf Grundlage des *Auditzeitrechners W 120* einen Auditplan, der Anfang und Ende des Audits, Prüforte, Themenschwerpunkte und die vom Kunden bereitzustellenden Personen enthält. Der Auditplan wird dem Kunden in der Regel spätestens eine Woche vor dem Audittermin übermittelt. Vom Auditplan kann in begründeten Fällen nach gemeinsamer Abstimmung zwischen Kunden und Auditor abgewichen werden. Dabei können z. B. aufgrund von Erfordernissen vor Ort Themenschwerpunkte in der Reihenfolge der Prüfung umgestellt werden, ohne dass das Erreichen der Auditziele beeinträchtigt wird. Können abweichend vom Auditplan Prüfinhalte nicht- oder nur teilweise geprüft werden, entscheidet der Projektmanager darüber, ob ein Audit durchgeführt bzw. weitergeführt werden kann.

Das Audit erfolgt auf der Grundlage dieses Zertifizierungsprogramms und der Anforderungen an Kunden aus den zugrundeliegenden Standards W 120-1 bzw. W 120-2.

Zunächst erfolgt ein Einführungsgespräch, in dem sich die am Audit Beteiligten vorstellen, der Auditor die Auditziele und den Ablauf erläutert und eventuelle Unklarheiten ausgeräumt werden.

Das Audit wird dann durch Gespräche mit Verantwortlichen, Einsicht in Dokumente und Inaugenscheinnahme von gerätetechnischer Ausstattung und Bauabläufen fortgeführt. Werden Abweichungen (Nichtkonformitäten) festgestellt, so wird der jeweilige Gesprächspartner des Kunden unverzüglich darüber informiert. Im Rahmen eines Abschlussgesprächs fasst der Auditor alle Feststellungen zusammen und erläutert diese. Bei festgestellten Abweichungen werden entsprechende Korrekturmaßnahmen, sowie jeweils eine Frist für deren Nachweis zwischen Kunden und Auditor vereinbart. Dabei erfolgt keine Beratung durch den Auditor. Es werden jedoch solche vom Kunden vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen ausgeschlossen, die im Hinblick auf eine Abstellung der Nichtkonformität als nicht wirksam eingestuft werden müssen.

Im Ergebnis des Audits wird zwischen zertifizierungsrelevanten und nicht zertifizierungsrelevanten Abweichungen unterschieden. Bei festgestellten zertifizierungsrelevanten Abweichungen ist die Abstellung dieser Abweichungen, durch Korrekturmaßnahmen innerhalb der Frist, Voraussetzung für die Erteilung eines Zertifikats. Bei nicht zertifizierungsrelevanten Abweichungen kann ein Zertifikat erteilt werden, jedoch wird dieses ausgesetzt, sofern die vereinbarten Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Frist nachgewiesen werden.

Die Bewertung der von Kunden vorgelegten Korrekturmaßnahmen bezüglich der Wirksamkeit obliegt dem Auditor. Gelangt er diesbezüglich zu einer positiven Einschätzung, erfolgt

zusätzlich eine Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung durch den Projektmanager vor Schließen der Abweichung.

Auditoren können auch Empfehlungen aussprechen. Diese sind nicht bindend für den Kunden und werden nicht terminiert.

Im Abschlussgespräch unterzeichnet der Auditor das im QMS als Teil des *Auditfragebogens* hinterlegte Dokument *zusammenfassendes Ergebnis*, in welchem er alle Korrekturmaßnahmen, Fristen und Empfehlungen dokumentiert und übergibt es anschließend dem Kunden. Das zusammenfassende Ergebnis enthält auch eine Empfehlung bzgl. der Erteilung des Zertifikats und wird vom Auditor innerhalb von 48 Stunden zur Vetoprüfung an den Geschäftsbereich W 120 der Zertifizierung Bau GmbH übermittelt. Kunden können gegen die Bewertung des Auditors Einspruch bei der Zertifizierung Bau GmbH einlegen.

Die Ergebnisse des Audits werden vom Auditor im *Fragebogen Firmenbesuch W 120* mit Anlagen (z. B. vor Ort eingeholte Kopien von Nachweisdokumenten, u. a.) und *Auditbericht* ausführlich dokumentiert und dem Projektmanager in der Geschäftsstelle der Zertifizierung Bau GmbH zur Bewertung vorgelegt.

7.7 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung

7.7.1 Bewertung

Die dokumentierten Ergebnisse der Evaluierung sind einer qualifizierten und kompetenten Person mindestens der Kompetenzstufe Bewerter, die dafür von der Zertifizierungsstelle benannt worden ist, zur Bewertung, Freigabe und anschließenden Weiterleitung vorzulegen. Die für die Bewertung benannte Person darf vorher nicht am Evaluierungsprozess beteiligt gewesen sein. Im Geschäftsbereich W 120 erfolgt die Bewertung durch den Projektmanager mit der Kompetenz Bewerter oder angestelltes Personal der Kompetenzstufe *Entscheider (DIN EN ISO/IEC 17065: Entscheider, im Folgenden kurz „Entscheider“ genannt)*.

Ergebnis der Bewertung ist eine Empfehlung für die Zertifizierungsentscheidung, die nur dann dokumentiert wird, wenn Bewertung und Zertifizierungsentscheidung nicht gleichzeitig durch dieselbe Person erfolgen.

7.7.2 Zertifizierungsentscheidung

Die bewerteten und freigegebenen Auditunterlagen einschließlich möglicher Berichte zu geschlossenen Abweichungen werden an den Entscheider weitergeleitet, der dafür von der Zertifizierungsstelle benannt worden ist. Diese Person trifft unter der Voraussetzung, dass bisherige Rechnungen über Zertifizierungsleistungen im Verfahren zu mindestens 80% vom

Kunden beglichen wurden, die Zertifizierungsentscheidung. Die Funktionen Bewerter und Entscheider kann auch eine einzelne Person der Kompetenzstufe Entscheider innehaben. Die Zertifizierungsentscheidung wird dokumentiert und dem Kunden mitgeteilt. Es erfolgt keine Ausgliederung von Konformitätsbewertungstätigkeiten an andere Stellen.

7.8 Ausstellung eines Zertifikats und Eintragung in für Dritte zugängliches Verzeichnis

Nach erfolgter positiver Zertifizierungsentscheidung wird das Zertifikat W 120-1 bzw. W 120-2 bei Erstzertifizierung und Rezertifizierung mit einer Gültigkeit von fünf Jahren ausgestellt. Sollte die notwendige Anzahl an Referenzen nicht vorhanden sind, kann das Zertifikat einmalig mit einer eingeschränkten Laufzeit von 2 Jahren ausgestellt werden. Positive Zertifizierungsentscheidungen bei Verfahren während der Geltungsdauer des Zertifikats, z. B. bei Änderungen/Einschränkungen des Geltungsbereichs führen zur Ausstellung eines Zertifikats, bei dem die Geltungsdauer fortgesetzt- und nicht neu begonnen wird.

Mit Ausstellung des Zertifikats wird ein Eintrag mit Namen und Anschrift des Kunden, Registernummer sowie Angaben zu Gültigkeit und Geltungsbereich im Unternehmensregister der Zertifizierung Bau GmbH vorgenommen, der im Internet unter <https://www.zert-bau.de/unternehmenssuche/> abrufbar ist. Das Löschen eines Eintrags kann nur durch den Entscheider vorgenommen werden und ist zu dokumentieren.

7.9 Zertifizierung aufrechterhalten – Überwachung

Während der Geltungsdauer des Zertifikats müssen Kunden entsprechend W 120-1 bzw. W 120-2 „*Änderungen, die sich auf die Einhaltung der betreffenden Anforderungen auswirken können (z. B. hinsichtlich der Verantwortlichen Fachaufsichten)*“, der Zertifizierung Bau GmbH mitteilen (*siehe auch: Zertifizierungsvereinbarung, Abs. 10.9 ff.*). Bei Mitteilung von Änderungen entscheidet der Projektmanager über zusätzlich zu treffende Überwachungsmaßnahmen (*z. B. Sonderprüfungen, siehe Abs. 7.9.2 ff.*).

Ebenfalls überwacht wird die korrekte Verwendung des Zertifikats. Dazu erfolgen regelmäßig Prüfungen auf Grundlage der vom Kunden verwendeten Dokumente und der Webseite des Kunden. Der Kundenbetreuer sichtet diese und informiert bei Unklarheiten den Projektmanager, der die Verwendung bewertet und ggf. den Kunden kontaktiert.

7.9.1 Überwachung vor Ort im dritten Jahr der Geltungsdauer des Zertifikats (Evaluierung)

Überwachungen vor Ort im dritten Jahr der Geltungsdauer des Zertifikats werden vom Kundenbetreuer zwölf Monate vor Fristende (zum Anfang des dritten Jahres) eingeleitet. Die für Zertifizierung, Erstzertifizierung und Rezertifizierung vorgesehenen Prozessschritte *7.3 Antragsbewertung*, *7.4 Vollständigkeitsprüfung von eingereichten Dokumenten und Aufzeichnungen* und *7.5 Auditfreigabe* entfallen bei Überwachungen vor Ort im dritten Jahr, sofern diese nicht mit weiteren Prüfungen, die eine Änderung des Geltungsbereichs oder der verantwortlichen Personen zur Folge haben (z. B. für Höherstufungen, Erweiterungen, Änderungen bei der verantwortlichen Fachaufsicht u. a.), kombiniert werden.

Die unter *7.6.1 Zertifizierungsaudit*, *Erstzertifizierungsaudit*, *Rezertifizierungsaudit (Evaluation)* getroffenen Festlegungen gelten bis auf Inhalt und Umfang auch für Überwachungsaudits bei Überwachungen vor Ort im dritten Jahr.

In den DVGW-Arbeitsblättern W 120-1 und W 120-2 sind Vorgaben zum jeweiligen zeitlichen Rahmen und Themenschwerpunkten enthalten.

Nach Durchführung des Überwachungsaudits erfolgen ebenfalls die Prozessschritte *7.7.1 Bewertung* und *7.7.2 Zertifizierungsentscheidung*. Dabei bezieht sich die Zertifizierungsentscheidung auf die Aufrechterhaltung des Zertifikats und nicht auf eine Neuausstellung, sofern die Überwachung vor Ort im dritten Jahr nicht mit weiteren Prüfungen (s.o.) kombiniert wird.

7.9.2 Sonderprüfung (Evaluierung)

Während der Geltungsdauer des Zertifikats W 120-1 / W 120-2 können Sonderprüfungen als Überwachungsmaßnahmen (z. B. aufgrund von Beschwerden, Bekanntwerden von Beeinträchtigungen der Fähigkeit die Zertifizierungsanforderungen erfüllen zu können, u. a.) auf Anordnung der Zertifizierung Bau GmbH oder auf besonderen Wunsch des Kunden (z. B. zur Umstellung eines Standards auf eine aktualisierte Ausgabe) erfolgen.

Vorbereitung und Durchführung von Sonderprüfungen folgen den unter *7.4 Vollständigkeitsprüfung von eingereichten Dokumenten und Aufzeichnungen* bis *7.7.2 Zertifizierungsentscheidung* festgelegten Abläufen, sofern diese vor Ort erfolgen (bzw. im Ausnahmefall unter Einsatz von Remote-Techniken), ggf. einschließlich *7.8 Ausstellung eines Zertifikats und Eintragung in für Dritte zugängliches Verzeichnis*.

Sonderprüfungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch als Dokumentenprüfungen vorgenommen werden (z. B. bei Umschreibungen des Zertifikats infolge Änderung des Namens des Unternehmens, o. ä.). Über Art und Umfang entscheidet

der Projektmanager unter Berücksichtigung des Geltungsbereichs auf Grundlage der jeweiligen Auditziele der Sonderprüfungen, den DVGW-Arbeitsblättern W 120-1 und W 120-2, den Dokumenten *Auditzeitrechner W120* sowie den Festlegungen in Beschlüssen des Fachbeirats W 120.

Da Sonderprüfungen während der Geltungsdauer eines Zertifikats W 120-1 bzw. W 120-2 erfolgen, wird die Geltungsdauer des jeweiligen Zertifikats fortgeschrieben und nicht neu begonnen, sofern ein geändertes Zertifikat ausgestellt wird.

7.10 Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats (Rezertifizierung)

Sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats W 120-1 bzw. W 120-2 trifft der Projektmanager auf Grundlage aller über den Kunden bekannten Informationen, des bisherigen Geltungsbereichs und Standorts, bzw. der Standorte, eine Vorauswahl bezüglich der Auditoren und erstellt ein Angebot für die Rezertifizierung. Das Angebot wird nach Prüfung und Freigabe durch eine angestellte Person der Position *Geschäftsbereichsleiter W 120/Zertifizierungsstellenleiter W 120* und Freigabe durch die oberste Leitung (DIN EN ISO/IEC 17065: oberste Leitung) an den Kunden der Zertifizierung Bau GmbH gesandt.

Mit Beauftragung durch den Kunden werden die Prozessschritte der Abschnitte 7.2 *Vertragliche Vereinbarungen – Beauftragung und Zertifizierungsbedingungen* bis 7.8 *Ausstellung eines Zertifikats und Eintragung in für Dritte zugängliches Verzeichnis* erneut durchlaufen. Bei positiver Zertifizierungsentscheidung und Ausstellung eines Zertifikats W 120-1 bzw. W 120-2 beginnt auf Grundlage der Zertifizierungsvereinbarung in Verbindung mit W 120-1 bzw. W 120-2 ein vollständiger neuer Zyklus mit einer Gültigkeit von fünf Jahren.

7.11 Änderung/Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats

Eine Änderung des Geltungsbereichs des Zertifikats kann auf Wunsch des Kunden vorgenommen werden, z. B. bei Erweiterung um eine Gruppe, Höherstufung auf eine Gruppe, Umstellung auf eine aktualisierte Ausgabe des Regelwerks, usw.. Voraussetzung sind der Abschluss eines Zertifizierungsvertrags (*siehe Abs. 7.2 ff.*) sowie eine Sonderprüfung mit positivem Ergebnis (*siehe Abs. 7.9.2 ff.*).

Die Einschränkung des Geltungsbereichs eines Zertifikats W 120-1 bzw. W 120-2 folgt dem Dokument *Zertifizierungsvereinbarung* (*siehe Abs. 8.2 ff.*) und wird von der Zertifizierung Bau GmbH auf Grundlage einer Evaluierung, d. h. Prüfung vor Ort oder Dokumentenprüfung (*siehe Abs. 7.6 ff.*) 7.7 *Bewertung und Zertifizierungsentscheidung* folgend getroffen (*siehe Abs. 7.7 ff.*).

Nach Änderung bzw. Einschränkung des Geltungsbereichs erfolgt die Ausstellung eines entsprechend aktualisierten Zertifikats W 120-1 bzw. W 120-2 unter Fortführung der Geltungsdauer.

7.12 Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikats

Die Aussetzung der Gültigkeit eines Zertifikats erfolgt unter Berücksichtigung *DIN EN ISO/IEC 17065*, (siehe S. 48, Abs. 7.11 ff.) und dem Dokument *Zertifizierungsvereinbarung* (siehe Abs. 8.1 ff).

Der Eintrag im Unternehmensregister der Zertifizierung Bau GmbH wird für die Dauer der Aussetzung entfernt. Der Kunde wird über die Aussetzung und die zu treffenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gültigkeit des Zertifikats informiert. Eine Aussetzung kann bis zu einer Dauer von sechs Monaten bestehen bleiben. Wurde die Aussetzung innerhalb dieses Zeitraums nicht aufgehoben und die Gültigkeit des Zertifikats W 120-1 bzw. W 120-2 wiederhergestellt, erfolgt die Zurückziehung des Zertifikats entsprechend der *Zertifizierungsvereinbarung* (siehe Abs. 8.3 ff.).

8. Aufzeichnungen

Aufzeichnungen zu laufenden und abgeschlossenen Zertifizierungsverfahren W 120-1 bzw. W 120-2 werden elektronisch gespeichert und archiviert. Sie sind für Personal der Zertifizierung Bau GmbH im Geschäftsbereich W 120 aufrufbar, sodass jederzeit nachgewiesen werden kann, dass alle Anforderungen an den Zertifizierungsprozess erfüllt wurden.

9. Beschwerden und Einsprüche

Beschwerden Dritter gegen zertifizierte Kunden oder Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierung Bau GmbH werden nach den Regelungen im QMS der Zertifizierung Bau GmbH in Übereinstimmung mit den Regelungen der *DIN EN ISO/IEC 17065* bearbeitet. Dabei ist festgelegt, dass die Entscheidung zur Klärung einer Beschwerde bzw. eines Einspruchs durch eine Person erfolgen oder bewertet und genehmigt werden muss, die nicht in die Zertifizierungstätigkeit eingebunden ist, auf die sich die Beschwerde oder der Einspruch bezieht. Falls der Inhalt einer Beschwerde fachliche Aspekte umfasst, können diese dem Fachbeirat zur fachlichen Beurteilung vorgelegt werden, ohne dass ein Einfluss auf

Entscheidungen besteht. Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierung Bau GmbH werden entsprechend dem im QMS der Zertifizierung Bau GmbH hinterlegten Dokument Zertifizierungsvereinbarung behandelt (*siehe Abs. 9 ff.*).

10. Mitgeltende Regelungen/Dokumente

Alle in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Abläufe gelten speziell für den Geschäftsbereich W 120 für Zertifizierungsverfahren W 120-1 bzw. W 120-2. Sie gelten zusätzlich zu den im Zusammenhang mit der Umsetzung der DIN EN ISO/IEC 17065 im QMS der Zertifizierung Bau GmbH enthaltenen grundsätzlichen Regelungen. Im Falle von Widersprüchen gelten die Regelungen dieses Zertifizierungsprogramms.

Mitgeltende Dokumente mit direktem Bezug auf Verfahren W 120-1/W 120-2:

1.4.1_833 Anforderungskriterien Auditoren W 120, FW 601, GW 301/GW 302, FÜ KB

1.4.3_222 Bewertung der Qualifikation der Auditoren W120

1.4.3_612 Auftragserteilung Audits

1.4.3_630 Auftragserteilung_Zurückziehung

2.1.2_003 Kalkulation Auditzeit W 120

2.1.2_010 Angebotsdatenblatt W 120

2.1.0_020 Kalkulationsblatt - Angebotssumme

2.2.2_010 Auftrag (W 120-1 / W 120-2)

2.0.0_940 Zertifizierungsvereinbarung ISO 17065

2.2.2_021 Fragebogen Unternehmen W 120 Teil 1

2.2.2_022 Fragebogen Unternehmen W 120 Teil 2

2.2.2_023 Fragebogen Unternehmen W 120 Teil 1/2

2.2.2_081 Prüfung Nachweisdokumente W 120

2.3.0_210 Risikobewertung vor Abschluss des Zertifizierungsverfahrens GB Tiefbau

2.3.2_010 Auditplan W 120

2.3.3_850 Leitfaden Remote-Audits GB Tiefbau

2.4.2_013 Fragebogen Firmenbesuch W120

2.4.2_051 Zusammenfassendes Ergebnis

2.4.2_061 Auditbericht W 120

5.3.0_203 Musterzertifikat W120-1 W120-2

5.3.0_204 Musterzertifikat W120-1

5.3.0_205 Musterzertifikat W120-2